

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 384/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Lederindustrie-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers gestützte Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger macht geltend, das LSG sei seinem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag, ein radiologisches Gutachten einzuholen, ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Mit diesem Vorbringen hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 4 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Er gibt zwar die Begründung des LSG zur Ablehnung seines Beweisantrags wieder, dass nach einer Kniegelenksendoprothese die Anfertigung einer MRT-Aufnahme hinsichtlich der Meniskii nicht zur Sachaufklärung beitragen könne, weil diese bei der Operation entfernt worden seien, der Kläger zeigt aber nicht auf, wieso das LSG sich angesichts dessen noch zu der Einholung eines radiologischen Gutachtens hätte gedrängt sehen müssen. Denn der Sachantrag des Klägers bezog sich auf das linke Knie und nach den Feststellungen des LSG war die Kniegelenksendoprothese am linken Knie vorgenommen worden. Darlegungen oder Rügen, dass und warum



diese Feststellung des LSG falsch sei, hat der Kläger nicht vorgebracht. Auch seine Behauptung, das LSG habe das linke und rechte Knie verwechselt, belegt er nicht durch entsprechende Zitate.

- 5 Die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenfalls als Verfahrensmangel nicht dargelegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl. BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 6 Eine derartige Überraschungsentscheidung hat der Kläger nicht behauptet. Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Vortrag bezieht er sich auf seinen Antrag auf Einholung eines radiologischen Gutachtens und meint, das LSG habe diesen irrtümlicherweise auf das rechte Knie bezogen. Worauf der Kläger diese Einschätzung stützt, ist jedoch, wie zuvor ausgeführt, seiner Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Soweit der Kläger sich auf Diagnosen aus den Jahren 1991 und 1996 bezieht, verkennt er, dass das LSG nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden muss und ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen nur dann anzunehmen ist, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 7 Wieso die vom Kläger gerügte Sachverständigenauswahl der Beklagten im Verwaltungsverfahren zu einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG geführt haben soll, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, ebenso wenig, dass dies eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sei.
- 8 Der Antrag des Klägers, die Entscheidung des LSG über die Kosten des nach § 109 SGG eingeholten Gutachtens aufzuheben usw, scheitert schon daran, dass insofern weder im vorliegenden Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde noch sonst eine Rechtsgrundlage zu erkennen ist.
- 9 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)